



## **Flurneuordnung Himmelkron II**

Gemeinde Himmelkron, Landkreis Kulmbach

### **Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeit - UVPG -**

## **Bekanntmachung**

Zur jetzigen planrechtlichen Behandlung steht folgender Weg mit den Maßnahmenkennzahlen (MKZ) an: 116 262 Baille-Maille-Weg. Weitere Informationen sind dem Erläuterungsbericht sowie dem Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis (vom 16.08.2021) zu entnehmen.

Im Rahmen des Verfahrens ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Für Maßnahmen der Flurneuordnung – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes – ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-VP) vorgesehen.

Gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG (für Änderungsgenehmigung) wird anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Teilnehmergeinschaft (TG) Himmelkron II hat die Erstellung der Unterlagen zur UVP-VP an das Planungsbüro W. R Ö T H GmbH vergeben. Die Unterlagen mit Stand 08.07.2021 sind vollständig und umfassend.

Das Sachgebiet Landespflege am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kommt anhand dieser Unterlagen zusammenfassend zu der Beurteilung, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung (förmliche UVP) erforderlich ist.

Begründung:

Aufgrund der Unterlagen (Erläuterungsbericht, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis, Änderungskarte zum Plan nach § 41 FlurbG und UVP-Vorprüfung) wird Folgendes festgestellt:

Vorhabensbedingt finden durch Flächenversiegelung Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (hier 925 m<sup>2</sup> Flächenverlust von Intensivgrünland) statt. Diese sind als kompensierbar zu werten. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind vorhanden und erfüllen teilweise zusätzlich Funktionen des Artenschutzes oder der Förderung von Arten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter finden nicht oder in unerheblichem Umfang statt. Es erfolgen keine Eingriffe in internationale oder nationale Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope.

Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes werden unter Beachtung von Auflagen (Bauzeit zum Schutz der Brutvögel von Anfang August bis Ende Februar, Ökologische Baubegleitung) ebenfalls nicht erfüllt.

Insgesamt besteht kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, da gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durch das Vorhaben aufgrund der überschlüssig durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 20.12.2022

gez. Kathrin Riedel  
Ltd. Baudirektorin